

Landratsamt Straubing-Bogen



Eing 24 Feb 1

Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 0463 94304 Straubing

Straubing, 17.02.2025

Bauverwaltung AZ: 23-610-BP-2024-91

Ihr Ansprechpartner
H. Bergmaier

Zimmer B.229 Tel. 09421/973-255 Fax 09421/973-252

bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Gegen Empfangsbekenntnis Gemeinde Perkam in der VG Rain Schloßplatz 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam durch Deckblatt Nr. 21

Zum Antrag vom 05.02.2025, eingegangen am 05.02.2025

Anlagen

94369 Rain

- 1 Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (3-fach)
- 1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam in der Beschlussfassung vom 04.11.2024 wird genehmigt
- 2. Kosten werden nicht erhoben.

<u>Gründe:</u>

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Perkam beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 21 zu ändern.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de
DB 21 FPlan Genehmigungsbescheid

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr Montag: 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr nur KFZ-Zulassung Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit. Gegenstand der Änderung ist die geplante Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich und östlich der Ortschaft Pilling mit einer Fläche von ca. 17,5 ha.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit E-Mail vom 05.02.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 05.02.2025, die Genehmigung der Änderung beantragt.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 21 ist in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

Hinweise:

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler Regierungsrat